ANNE PATSCH

Rechtsanwältin und
Fachanwältin für
Strafrecht + Medizinrecht

Die Frage der Kosten im Sexualstrafrecht

Was es bedeutet, wenn gegen Sie ein Ermittlungsverfahren geführt wird.

Sie haben eine polizeiliche Vorladung erhalten. Oder auf andere Weise erfahren, dass gegen Sie ein Ermittlungsverfahren geführt wird.

Mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit werden Sie zu Unrecht beschuldigt.

EINE VORLADUNG IST NOCH KEINE ANKLAGE

Jedenfalls heute nicht mehr.

Vielmehr lässt sich in diesem früheren Stadium des Strafverfahrens noch sehr gut die Einstellung des Verfahrens erreichen.

Was wir tun können

Anders als bei der Verteidigung gegen die meisten Vorwürfe wie etwa in der Betäubungsmittel-Kriminalität- liegt der Schwerpunkt der Verteidigungs-Arbeit im Sexualstrafrecht im Ermittlungsverfahren. Er beginnt also in dem Moment, in dem Sie eine polizeiliche Vorladung erhalten haben und sich damit an uns wenden; er endet mit der Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft.

Zur **Beendigung** des Ermittlungsverfahrens hat die Staatsanwaltschaft insgesamt nur 4 Möglichkeiten der Abschlussverfügung:

sie kann eine Einstellungsverfügung nach § 170 Abs.2 der Strafprozessordnung bzw. nach §§ 153, 153a der Strafprozessordnung treffen.

Die einzigen Alternativen hierzu sind die Erhebung der Anklage zum Strafgericht.

Oder, selten und nur bei weniger gravierenden Vorwürfen kann sie den Erlass eines Strafbefehls beim zuständigen Strafgericht beantragen.

Unser Ziel kann demnach nur sein, für Sie die Beendigung des Ermittlungsverfahrens nach § 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung zu erreichen.

Denn eine Anklageerhebung bedeutet in aller Regel: Vorverurteilung, Stigmatisierung, und öffentliche Hauptverhandlung mit entsprechenden Folgen wie Presse und Rufschädigung.

Also setzen wir alles daran, die Einstellung des gegen Sie gerichteten Ermittlungsverfahrens zu erreichen!

Anders als in den übrigen Strafverfahren ist dies bei dem Vorwurf eines Sexualdelikts auch realistisch. Und sind wir hier in der Kanzlei damit in rund 85% der Verfahren auch erfolgreich.

Wie das sich erklärt?

Zumeist entstehen Vorwürfe im Sexualstrafrecht aus Beziehungen heraus – sei es aus einer langjährigen Ehe oder Paarbeziehung; sei es aus einmaligen, aber gewollten Begegnungen durch Online-Dating oder nach kurzen Flirts im Club oder unter Freunden.

Häufig erfolgen diesbezügliche Anzeigen auch nicht sofort nach dem angeblich unfreiwilligen Sex, sondern Wochen bis Jahre danach. Und ist in aller Regel nicht

streitig, ***ob*** es denn zum Sex zwischen Ihnen und der Anzeigenerstatterin kam. Sondern einzig, ob dieser Sex auch **einvernehmlich** war; die Anzeigenerstatterin den Sex auch selbst gewollt hat.

In vielen Fällen ist also eine **eindeutige Spurensicherung**, beispielsweise durch Zuordnung von Spermaspuren am fraglichen Opfer nicht möglich.

Gleiches gilt auch für die Vorwürfe der sexuellen Belästigung.

Im Gegensatz zu den übrigen Delikten gibt es bei den Sexualstrafsachen nur sehr selten objektive Beweismittel wie etwa Augenzeugen, Videoaufnahmen oder Spuren. Vielmehr ist in aller Regel die Belastungsaussage der Anzeigenerstatterin das einzige Beweismittel; es steht also „Aussage gegen Aussage". Und, anders als vielfach angenommen, bedeutet „Aussage gegen Aussage" nicht, dass die Anzeige dann automatisch fallen gelassen wird. Sondern, dass die Staatsanwaltschaft diejenige Version des fraglichen Geschehensablaufs zur Grundlage einer etwaigen Anklageschrift macht, die ihr plausibler erscheint – diejenige Version der Anzeigenerstatterin. Oder Ihre.

Erfolgreich sind wir also dann, wenn wir im Ermittlungsverfahren gegenüber der Staatsanwaltschaft Ihre Version des angezeigten Geschehens in einer sog. **Verteidigererklärung** („Schutzschrift") plausibel darstellen. Und gleichzeitig mit aussagepsychologischen Argumenten begründen, dass und weshalb die Belastungsaussage **nicht glaubhaft** ist. Durch geeignete Anträge, Gutachten und Stellungnahmen gilt es, den Verfahrensgang maßgeblich zu Ihren Gunsten zu beeinflussen.

Der größte Teil unserer Arbeit findet also bereits ***vor*** der Hauptverhandlung statt bzw. erspart diese. Wenn es die Möglichkeit einer Einstellung ohne Hauptverhandlung gibt, setzen wir alles daran.

Wie Sie sehen, handelt es sich dabei nicht um eine Standard-Verteidigung. Vielmehr werden wir intensiv und mehrfach zusammenarbeiten.

Jedes Mandat wird inhaltlich ausschließlich von mir persönlich betreut; jede Verteidigerschrift individuell für Sie erstellt, denn jede Fall-Konstellation ist höchst persönlich, intim und individuell.

Jeder Termin bedarf dabei erheblicher Vor- und Nachbereitung. Hinzu kommt die aussagepsychologische Prüfung der Belastungsaussage(n) mit Blick auf die Glaubhaftigkeit der Belastungsaussage sowie die Auswertung der Aussagen der sog. „Zeugen vom Hörensagen" – das sind diejenigen Personen, welchen die Anzeigenerstatterin sich über die angebliche Straftat „anvertraut" hat.

Entsprechend sind sie auf Aussagenkonstanz zu prüfen und liefern wertvolle Informationen zur Entstehung und Entwicklung der Belastungsaussage (suggestive Einflüsse!).

Was für einen erfahrenen Anwalt „Routine" darstellt, ist für Sie ein einschneidendes Ereignis in ihrem Leben verbunden mit beruflicher und familiärer Zukunftsangst. Das ist mir bewusst. Deshalb ist es mein persönlicher Anspruch, neben der erfolgreichen Bearbeitung der rechtlichen Fragen für Sie auch als Ansprechpartnerin für Ihre persönlichen Sorgen und Befindlichkeiten erreichbar zu sein. Damit Sie sich um die Angelegenheit nicht mehr kümmern müssen, sondern Entlastung bekommen, Energie und freien Kopf also für Ihren Beruf und Privatleben haben.

Ideal ist es daher, wenn Sie mich umgehend, nachdem Sie polizeiliche Vorladung erhalten haben, kontaktieren, so dass wir den zumeist in dem polizeilichen Schreiben aufgeführten Vernehmungstermin für Sie absagen können. Gleichzeitig beantragen wir Einsicht in die Ermittlungsakte.

Sobald uns diese vorliegt, werten wir die Belastungsaussage(n) aussagepsychologisch aus und besprechen gemeinsam unsere Verteidiger-Strategie. Insbesondere Inhalt und Umfang unserer Verteidiger-Erklärung gegenüber der

Staatsanwaltschaft – gerichtet auf die Einstellung des Ermittlungsverfahrens. Gerichtsverhandlung, Öffentlichkeit und Eintragung im Bundeszentralregister/ Führungszeugnis stellen sich sonach nicht.

Und die Anwaltskosten?

Der in den Sexualstrafsachen juristische und aussagepsychologische Aufwand ist hoch spezialisiert. Und zeitintensiv, wenn er erfolgreich sein soll.

Dies äußert sich leider auch in den Verfahrenskosten. Denn angesichts dieses Aufwands lassen sich jeweils nur wenige Mandate gleichzeitig annehmen, um die jeweils optimale Verteidigung zu gewährleisten, und für Sie zuverlässig erreichbar und schnell wie effektiv handlungsfähig zu sein.

Damit die Gebühren zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens für Sie transparent bleiben, biete ich meine Tätigkeit in dem jeweiligen Verfahrensabschnitt in sog. und aufeinander aufbauenden Modulen an. – anbei ein Überblick:

Module I, II… stellen eine Einheit dar.

Modul I beinhaltet…

-die erste Kommunikation mit den Ermittlungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft) Verteidigungsanzeige, Absage eines eventuellen Vernehmungstermins,

-Anforderung (und, sofern erforderlich, regelmäßige Anmahnung) Ihrer Akten bei Staatsanwaltschaft oder Gericht Kopie und Bereitstellung einer Kopie ihrer Akte an

Sie (per passwortgeschützter E-Mail, als Scan oder Papierausdruck) Begleichung der Auslagenpauschale an die Staatsanwaltschaft Kopierkosten und Auslagen der Kanzlei;

-unser persönliches Kennenlernen in der Kanzlei… oder natürlich per Video oder in Ihrer Nähe.

-Beratung und Stand-by bei all Ihren Fragen zum Verfahren, die wir besser als „Dr. Google“ beantworten können… und natürlich bei Aufforderung der KriPo zur Erkennungsdienstlichen Behandlung.

Modul II beinhaltet…

-Ausführliches persönliches Gespräch, in dem Sie mir Ihre Sicht der verfahrensgegenständlichen Situation schildern, nachdem Sie die Akte gelesen haben;

-Eingehende Prüfung der Glaubhaftigkeit der Belastungsaussage(n) in kanzleiinterner Zusammenarbeit mit einem erfahrenen Aussagepsychologen oder Aussagepsychologin;

-auf dieser Grundlage weiteres persönliches Beratungsgespräch zur Beweislage, Besprechung einer maßgeschneiderten Verteidigungsstrategie in der Kanzlei oder bei Ihnen vor Ort.

Hierfür fallen, je nach Akteninhalt, zwischen 8 -12 RA-Zeitstunden zu einem Stundensatz zwischen EUR 300 und EUR 400 zgl. Mehrwertsteuer an, wobei die Gebühren des Aussagepsychologen nicht Ihnen, sondern der Kanzlei gegenüber erhoben werden. Pauschal also zwischen EUR 2.500-4.500, zumeist EUR 3.500.

Der von den **Anwaltskammern** empfohlene Stundensatz für eine Fachanwaltsstunde ist regional unterschiedlich und bewegt sich je nach Schwierigkeit und Bedeutung des Falles zwischen 250,00 und 500,00 Euro zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

MODUL III

Dieser Baustein umfasst folgende Leistungen der Strafverteidigung:

-Anfertigung einer Verteidiger-Erklärung mit dem Ziel, das gegen Sie gerichtete Ermittlungsverfahren „geräuschlos“ zur Einstellung zu bringen.

In der Verteidigerschutzschrift setze ich mich – auf der Grundlage des Erarbeiteten im Rahmen der Module I, II gegenüber der Staatsanwaltschaft bzw. dem Gericht umfassend mit der Glaubhaftigkeit der Sie belastenden Aussage auseinander.

Zeitlich bedeutet das je nach Aktenumfang und Schwere des Vorwurfs zwischen 8 – 18 RA-Stunden; pauschal also zwischen EUR 2.500 – 7.000, wobei maximal EUR 5.500 zzgl. USt nach der Erfahrung in den allermeisten Verfahren die Obergrenze ist.

Modul IV – nach der Einstellung des Verfahrens

Ist die Verteidigerschutzschrift erfolgreich und erzielen wir hiermit die gewünschte endgültige Einstellung des Verfahrens, entsteht für den Anwalt nach dem RGV eine sog. Einstellungsgebühr. Diese beläuft sich in meiner Kanzlei auf einmalig 750,00 - 1.500,00 Euro zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Diese Gebühren beinhalten:

-das nochmalige Anfordern der Ermittlungsakte - anhand der Einstellungsgründe der Staatsanwaltschaft prüfen wir, ob Ihnen Schadensersatzansprüche gegen die Anzeigenerstatterin zustehen.

Im Falle einer bewussten Falschaussage ist dies der Fall.

-die Klärung, ob die Anzeigenerstatterin Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung eingelegt hat; bejahendenfalls Überwachung und Begleitung des Beschwerdeverfahrens.

Sie sehen also – wenn wir auf diese Weise arbeiten, bedeutet diese Anzeige nicht, dass Sie demnächst als „Angeklagter" vor Gericht stehen und anschließend sich in der Strafhaft wiederfinden. Und ganz sicher nicht das Ende Ihrer Existenz…

Bitte kontaktieren Sie mich direkt bei allen Fragen, die sich Ihnen zu Alledem möglicherweise weiter stellen.

Herzlich,

Anne Patsch

Rechtsanwältin und
Fachanwältin für
Strafrecht + Medizinrecht